



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

D. Der Luftschutz im Hochschulunterricht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Reiche Anregungen (und Anleitungen) geben die Aufsätze von H. Fischer in „Luftfahrt und Schule“: „Bau eines Schutzraummodells im Werkunterricht“ (II, S. 283), „Luftschutz im Werkunterricht“ (IV, S. 88), „Wasserversorgung im Luftschutzraum“ (IV, S. 186), „Wir bauen eine Wickelmaschine“ (IV, S. 235). Vgl. auch H. Jansen, „Eine einfache Verdunklungsvorrichtung“ (ebenda, IV, S. 163).

In Frage kommen auch Arbeiten mit dem „VM-Ergänzungskasten“¹⁾, d. h. die Ergänzung und Instandsetzung beschädigter Volksgasmasken.

H a n d a r b e i t. Taschen für Melder. — Tragtasche für die VM. — Armbinden der Selbstschutzkräfte. — Herstellung von Verbandsmaterial für Uebungen und für den Ernstfall (Dreiecktücher, Augenschutz usw.).

K o c h e n u n d H a u s w i r t s c h a f t. Schutz der Nahrungs- und Genußmittel gegen die Wirkungen der chemischen Kampfstoffe²⁾.

D. Der Luftschutz im Hochschulunterricht

Die Möglichkeit, Luftschutzfragen im Unterricht der Hochschulen zu behandeln, ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß zahlreiche Gebiete der Wissenschaft unmittelbare Beziehungen zu diesen Fragen haben. Man denke nur an den baulichen Luftschutz, den Brand- und Gasschutz, an die Pathologie und Therapie der Kampfstoffkrankungen, an das Luftschutzrecht usw., um sofort zu ersehen, daß eine große Anzahl von Fragen durchaus im Rahmen der Vorlesungen und Uebungen der Universitäten und Technischen Hochschulen behandelt werden kann und im wehrpolitischen Interesse behandelt werden muß. Das kann — ebenso wie bei den Schulen — durch ein gelegentliches Einfügen dieser

¹⁾ Vgl. Meyer-Sellien-Burkhardt, a. a. O., S. 188, und den Bericht „Versuche mit dem VM-Ergänzungskasten“ von E. Sellien („Luftfahrt und Schule“, IV., S. 183).

²⁾ Dazu „Gasschutz und Entgiftung im hauswirtschaftlichen Unterricht“ von E. Sellien („Luftfahrt und Schule“, V., S. 72).

Fragen in die entsprechenden Fachvorlesungen geschehen, kann aber auch in besonderen, gegebenenfalls pflichtmäßig einzurichtenden Vorlesungen, Uebungen oder bestimmten Sonderveranstaltungen erfolgen. Beide Wege sind im deutschen Hochschulunterricht tatsächlich besprochen worden. Hierauf wird später eingegangen werden.

Zuvor aber soll auf das Besondere des Hochschulunterrichts gegenüber allen anderen Schulen kurz hingewiesen werden. Dies Besondere liegt in der Forschungstätigkeit. Auch als Forscher werden Hochschullehrer und Studierende in vielen Fällen vor den Aufgaben des Luftschutzes stehen. Das gilt nicht nur von den Vertretern der Chemie, Medizin und Bauwissenschaft, Geschichte und Erdkunde, um nur einige zu nennen. Dabei wird es sich teils um Fragen handeln, die aus rein wissenschaftlichem Interesse aufgeworfen und gelöst werden; daneben wird es auch zahlreiche Aufgaben geben, deren Lösung von der Wissenschaft im Rahmen der Landesverteidigung gefordert wird. Naturgemäß dringt von dieser Arbeit und ihren Erfolgen wenig oder nichts in die Öffentlichkeit; besonders im Kriege müssen die meisten Forschungsergebnisse überhaupt geheimgehalten werden. Für das tatsächlich Geleistete bieten daher die Veröffentlichungen keinen Maßstab. Daß aber daneben noch zahlreiche Arbeiten verbleiben, die die Institute der Öffentlichkeit zugänglich machen, zeigt ein Blick in die wissenschaftlichen Zeitschriften. Der Luftschutz und seine Fragen dienen auch als Thema von Doktordissertationen.

In den Unterricht der Hochschulen können die Forschungsergebnisse nur in dem Maße eingehen, wie sie veröffentlicht worden sind. Es ist selbstverständlich, daß besonders Ergebnisse der Institute, die beispielsweise im Auftrage oder in Zusammenarbeit mit Wehrmachtstellen gefunden worden sind, nicht in den Vorlesungen gebracht werden dürfen. Trotzdem bleibt dem Hochschulunterricht übergenug Stoff, der den Studierenden vermittelt werden muß, wenn diese für ihren späteren Beruf als Chemiker, Arzt, Architekt usw. das notwendige geistige Rüstzeug erhalten sollen, dessen sie in der Zeit der Luftgefahr bedürfen.

Gelegentliche Hinweise auf den Luftschutz sind an vielen Stellen möglich. Fast alle Fragen, die im Rahmen des Unterrichts der Höheren Schulen erwähnt worden sind, können

in entsprechenden Vorlesungen und Uebungen, natürlich unter umfassenderen Gesichtspunkten, besprochen werden. Das gilt, um nur einige Beispiele zu nennen, von den Fragen des baulichen Luftschutzes im Zusammenhang mit siedlungspolitischen und wirtschaftsgeographischen Ausführungen, von den Rechtsfragen des Luftschutzes, die sowohl in das Völkerrecht als auch in das öffentliche und das Privatrecht tief eingreifen, von geopolitischen Darlegungen, die den Einfluß des Flugzeugs auf die Gestaltung der Krafräume der Erde zum Gegenstand haben, von den Vorlesungen über neueste Geschichte und Politik, die an den Fragen der Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit und an der Geschichte des Luftkrieges und der Bomben- und Gaswaffe wohl nicht vorübergehen können.

In gleicher Weise können auch die Fragen des Gas- und Brandschutzes und die Behandlung der Kampfstoffkrankungen in die entsprechenden Vorlesungen der Chemiker, Mediziner, Veterinärmediziner und Pharmazeuten eingebaut werden. Die Erlasse des Reichserziehungsministers vom 26. 6. 1937 WJ 2070 usw. und vom 12. 4. 1938 WJ 1330 usw. (s. III. Teil S. 327) verlangen in diesem Sinne die Behandlung der chemischen Kampfstoffe von den Vertretern der Pharmakologie sowie der organischen, physikalischen und pharmazeutischen Chemie, die Behandlung des Wichtigsten über die Kampfstoffkrankungen im Rahmen der allgemeinen Vorlesungen¹⁾ von den in Frage kommenden Vertretern der Medizin, und zwar sowohl von den Klinikern als auch den Physiologen und Pathologen. Darüber hinaus wird gefordert, daß die Lehre von den chemischen Kampfstoffen und die Behandlung ihrer Schäden Gegenstand der entsprechenden Prüfungen sein müsse. In Frage kommen die ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Prüfungen, die chemische Verbandsprüfung, die pharmazeutische Prüfung, die Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, soweit hierbei organische oder physikalische Chemie Prüfungsfach ist, die Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, sofern Chemie als Lehrbefähigung erworben werden soll, und die Doktorprüfungen in den erwähnten Fächern.

Durch Erlaß vom 18. 11. 1938 — WJ 4040 usw. — wurden die angeführten Bestimmungen wesentlich erweitert. Organi-

¹⁾ Neben solchen gelegentlichen Hinweisen in den allgemeinen Vorlesungen sind an einer Reihe von Universitäten und Technischen Hochschulen auch Spezialvorlesungen über die behandelten Luftschutzfragen gehalten worden.

satorisch wurde an allen Universitäten und an den Fakultäten für allgemeine Wissenschaft der Technischen Hochschulen und Bergakademien eine Lehrgemeinschaft geschaffen. Sie faßte alle Hochschullehrer zusammen, die für das Gebiet der chemischen Kampfstoffe und die Behandlung von Kampfstoffkrankungen in Betracht kommen. Ein vom Rektor der Hochschule bestellter Vertrauensmann — ebenfalls ein ordentlicher Hochschullehrer — erhielt die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der gesamte in Frage kommende Stoff systematisch und einheitlich im Rahmen von Gemeinschaftsvorlesungen und gegebenenfalls von Uebungen behandelt wird. Für den Umfang dessen, was Gegenstand der Gemeinschaftsvorlesung sein sollte, wurden Richtlinien gegeben, die im Abdruck des Erlasses (S. 329) nachgelesen werden können. Eine besondere Note erhält die Lehrgemeinschaft dadurch, daß zu ihren Arbeiten und Vorträgen besonders geeignete Persönlichkeiten aus der Praxis des Luftschutzes herangezogen werden sollen. Aufgabe des Vertrauensmannes ist es schließlich, die Erfahrungen der eigenen Lehrgemeinschaft mit denen anderer Hochschulen auszutauschen. Durch Einladung von Fachvertretern zu besonderen Fachvorträgen kann dies erreicht werden. Es ist ohne weiteres klar, daß auch in diesen Lehrgemeinschaften nur Dinge besprochen werden dürfen, die bereits anderweitig veröffentlicht worden sind.

Ein Vergleich der geschilderten Maßnahmen mit dem „Luftschutzerlaß“ vom 30. 10. 1939 für die allgemeinbildenden Schulen zeigt sofort die Parallelität des Vorgehens: neben gelegentlichen Luftschutzunterweisungen im Zusammenhang mit anderen Gebieten des Wissens treten pflichtmäßig zu behandelnde Stoffe, über die auch in den Prüfungen Rechenschaft abgelegt werden muß. Die besondere Organisation dieser Maßnahmen erklärt sich aus den Verhältnissen, die an unseren deutschen Hochschulen vorliegen.

Für diese Organisation war bereits im Jahre 1938 ein Vorbild vorhanden: an den Technischen Hochschulen waren Seminare für technischen Luftschutz eingerichtet worden, die ähnliche Aufgaben auf dem Gebiete des technischen und baulichen Luftschutzes zu bewältigen hatten wie die besprochenen „Lehrgemeinschaften“. In den Seminaren waren alle Hochschullehrer zusammengefaßt, die für das Gebiet des technischen Luftschutzes wichtigen Fächer vertreten.

Die Leitung des Seminars lag in den Händen eines ordentlichen Professors, dessen Fachgebiet besonders enge Beziehungen zum Luftschutz hatte. Er wurde vom Rektor der Hochschule bestellt. Besondere Berücksichtigung sollte bei den Arbeiten des Seminars der bauliche Luftschutz erfahren. Der Grund dafür liegt in der großen Bedeutung aller umfassenden Maßnahmen des baulichen Luftschutzes für die Herabsetzung der Luftgefahr überhaupt. Mit den Forderungen des baulichen Luftschutzes müssen deshalb alle, die später beruflich im Bauwesen eingesetzt werden sollen, wohl vertraut sein, damit Fehlentwicklungen vermieden werden.

Für die Arbeit der Luftschutzseminare wurden genaue Richtlinien gegeben. Vorgeschrieben ist eine Vortragsfolge, die sich über ein oder zwei Semester zu erstrecken hat. Die Vorträge sollen in Abständen von ein bis längstens zwei Wochen gehalten werden. Sie werden von den Fachvertretern der einzelnen Gebiete übernommen; ihre Themen sollen tunlichst für ein ganzes Semester im voraus festgelegt werden. Ebenso wie bei den „Lehrgemeinschaften“ ist die Heranziehung besonders geeigneter Sachkenner aus der praktischen Luftschutzarbeit zu den Vorträgen erwünscht. Auch die Verbindung mit den anderen Hochschulen muß aufrechterhalten werden. Außerdem muß das Seminar mit den zuständigen Stellen der Luftwaffe, insbesondere auch mit der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin, Verbindung halten, um Kenntnis von den Neuerungen auf dem gesamten Gebiet der Luftverteidigung zu erhalten. Allen Studierenden ist der Besuch dieser Vorträge zur Pflicht zu machen. Sie haben den Besuch einer ein- bis zweisemestrigen Vortragsreihe im Hauptexamen nachzuweisen. Bauingenieure und Architekten müssen in der Diplomprüfung gute Kenntnisse über die grundlegenden Fragen des baulichen Luftschutzes haben. Die Vorträge sind aber auch der Öffentlichkeit im Rahmen der Außeninstitutsveranstaltungen der Technischen Hochschule unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Einrichtung einer besonderen Abteilung „Luftschutzliteratur“ in den Hochschulbüchereien soll die Arbeit des Seminars unterstützen. Das Seminar selbst muß außerdem über die notwendigen Unterrichtsmittel verfügen.

Auch für die Themengestaltung der Vortragsfolge wurde ein Plan als Richtlinie gegeben. Es sollen etwa folgende Aufgaben behandelt werden: Luftwaffen, Luftkrieg, Wirkung

der Bomben und Kampfstoffe, Organisation des Luftschutzes, Schutzmaßnahmen baulicher Art, alte und neue Bauten, städtebauliche und siedlungstechnische Maßnahmen, gewerbliche Anlagen und Wohnhäuser, Gasschutz, Brandverhütung und -bekämpfung, Verkehrsfragen, Nachrichtenwesen, Versorgungsfragen (Lebensmittel, Wasser, Gas, Strom, Abwässer, Hygiene usw.), Industrieplanung und Betriebsführung.

Aus dem Dargestellten ergibt sich das große Ausmaß dessen, was die Hochschulen für die Förderung des Luftschutzgedankens zu leisten haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf dem eingeschlagenen Wege wirklich große Erfolge erzielt werden können, die sich neben den Ergebnissen der Forschungsarbeit an den Hochschulen zum Segen unseres Volkes auswirken werden.

Anhang: Studentischer Ausgleichsdienst

Die Fragen des „Ausgleichsdienstes“ stehen zum Unterricht und zur Erziehung in der Hochschule nur in mittelbarer Beziehung. Sie sollen daher hier nur kurz behandelt werden.

In jedem Jahrgang finden sich Studenten oder Abiturienten mit Studienabsicht, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Arbeitsdienst eingezogen werden können. Für diese wird ein Ausgleichsdienst durchgeführt, und zwar für die Männer seit dem Sommersemester 1938 auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichserziehungs- und Reichsluftfahrtministerium in Form eines Einsatzes beim Reichsluftschutzbund (Erlaß des REM vom 22. 4. 38 — K I b Nr. 8600/7. 4. 38 (218) (b) —) (s. III. Teil S. 328). Mit seinen Einrichtungen erfüllt der RLB alle Voraussetzungen für eine Erziehung und Ausbildung, die als Ersatz für die des Reichsarbeitsdienstes angesehen werden kann.

Mit den erforderlichen Organisationsaufgaben wurde 1938 die Reichsstudentenführung beauftragt. Es handelte sich darum, die vorliegenden Meldungen zu sammeln und zu prüfen, die Gemeldeten auf die in Frage kommenden Landesgruppenluftschutzschulen zu verteilen, sie dort zu melden und am Abreisetag dafür zu sorgen, daß sie geschlossen am Ort der Schule eintrafen. Außerdem mußte eine ärztliche Untersuchung veranlaßt werden.

Zurückstellung oder Befreiung kann nur durch das REM erfolgen¹⁾).

Die Ausgleichsdienstzeit wurde folgendermaßen eingeteilt:

1. 6 Wochen Ausbildung in einer Landesgruppenluftschuttschule (möglichst in der Nähe einer Hochschulstadt),
2. 12 Wochen Einsatz bei den verschiedenen Dienststellen der Landesgruppe des RLB,
3. 2 Wochen Abschlußlehrgang in der Reichsluftschuttschule.

In der ersten Ausbildungszeit erfolgte die Unterweisung in allen Fragen des Luftschutzes mit dem Ziel, die Lehrgangsteilnehmer für den Einsatz als Lehrer in den Luftschuttschulen und als Amtsträger des RLB verwendbar zu machen. Im Unterricht der „Ersten Hilfe“ sollte erreicht werden, daß am Schluß die Befähigung zur Ausbildung von Laienhelferinnen vom Deutschen Roten Kreuz zugesprochen werden konnte. Daneben wurde auf körperliche Ertüchtigung (Gymnastik, leichter Sport, Märsche, Ordnungsübungen, Führung einer Abteilung, Unterweisung in der Kommandosprache) und auf Erziehung im Geiste des neuen Deutschland größter Wert gelegt. Die Durchführung der weltanschaulichen Schulung übernahmen die zuständigen Gaustellen der Reichsstudentenführung. Eine schriftliche und mündliche Prüfung bildete den Abschluß des Lehrgangs.

Der zweite Abschnitt des Ausgleichsdienstes wurde in den Dienststellen des RLB abgeleistet. In erster Linie kam die Mitarbeit in der Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz in Betracht. Aber auch zum Dienst auf den Geschäftsstellen wurden die Studenten herangezogen.

Eine Vervollkommnung und Vertiefung des Gelernten sollte der zweiwöchige Lehrgang auf der Reichsluftschuttschule bringen. Zugleich diente diese Zeit der nochmaligen kameradschaftlichen Zusammenfassung aller in größerem Rahmen.

Der 1938 gemachte Versuch bewährte sich durchaus. Er wurde daher, ohne daß eine neue Regelung durch einen Erlaß des REM erfolgte, in ungefähr derselben Form weitergeführt.

¹⁾ Ein späterer Erlaß vom 5. 5. 41 — K I b 8600/16. 1. 41 (442) W schreibt ergänzend vor, daß Befreiungsanträge auf dem Wege über das sozialpolitische Amt der Reichsstudentenführung einzureichen sind.

Eine kurze Unterbrechung brachte der Beginn des Krieges im September 1939. Aber schon mit Beginn des zweiten Trimesters 1940 konnte der Ausgleichsdienst wieder aufgenommen werden (Erlaß des REM vom 24. 2. 40 — K I b 8600/3. 2. 40 (354) usw.) (s. III. Teil S. 334). Die Kriegsverhältnisse bedingten allerdings einige kleine Aenderungen:

Nach der Verlegung der Reichsluftschuttschule nach Dresden mußte der letzte Teil des Ausgleichsdienstes wegfallen und wurde durch einen kurzen zweitägigen Lehrgang an der zuständigen Landesgruppenluftschuttschule ersetzt. Auch der erste Teil wurde im Kriege um rd. 2 Wochen gekürzt; dafür wurde die Dienstzeit in der Praxis des RLB auf rd. 5 Monate verlängert.

Um die so ausgebildeten Kräfte für den RLB und den Luftschutz zu erhalten, ordnete der Reichserziehungsminister durch Erlaß vom 1. 8. 41 — K I b 8600/7. 7. (485) W (b) — (s. III. Teil S. 344) an, daß vom Beginn des Wintersemesters 1941/42 an alle Ausgleichsdienstpflichtigen, soweit sie während des Ausgleichsdienstes im Luftschutz ausgebildet worden sind, bei der An- bzw. Rückmeldung zur Hochschule eine Bescheinigung über eine weitere Tätigkeit im RLB vorlegen müssen. Der Text dieser Bescheinigung ist im III. Teil S. 345 abgedruckt.

